

S a t z u n g

des Kneipp-Vereins Schwabach e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den **Namen** „Kneipp-Verein Schwabach e.V.“.
Er hat seinen **Sitz** in Schwabach
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg **eingetragen**.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Schwabach e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an.

Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e.V.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe bringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere,
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport,
 - b) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - c) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
 - d) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimm-berechtigt und wählbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Verein bestätigt die Kündigung schriftlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. berechtigt. Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (4) Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Schwabacher Tagblatt.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
- (4) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (10) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (13) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters - vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck neben dem gewählten Beirat Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

(7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 6 Mitglieder angehören.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Kneipp-Vereins sein.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab, die ebenfalls protokolliert werden.
- (5) Scheiden Beiräte vorzeitig aus, kann der Vorstand Beiräte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Ordnung zur Regelung von Aufgaben des Beirats und von Ausschüssen

Eine Beitragsordnung gemäß § 10 Ziffer 4 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 16 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Mitgliedern wird auf Anforderung der Text der bisherigen als auch der neue Satzungstext bereits vor der Mitgliederversammlung ausgehändigt.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwingend sechs Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schwabach zwecks Verwendung für Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 4 der Satzung zu.

§ 18

Haftung ehrenamtlich Tätiger

- (1) Mitglieder des Vorstandes und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 19

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung für die Einziehung des Beitrags. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Als Mitglied des Kneipp-Bundes e. V., Bad Wörishofen, muss der Kneippverein die Daten seiner Mitglieder, Name, Vorname, Funktion, Adresse, Geburtsdatum an den Kneipp-Bund e.V. weiter geben.
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (2) Die Vereinsmitglieder geben die Zustimmung zur Veröffentlichung von Bildern aus dem Vereinsleben, auf denen sie als Person zu erkennen sind, auf der Internetseite des Vereins, im Schaukasten des Vereins und in Veröffentlichungen durch den Verein. Dies gilt nicht, soweit ein Mitglied im Einzelfall oder grundsätzlich widerspricht.
Bei Minderjährigen ist die nach Gesetz verlangte Zustimmung einzuholen.

§ 20

Verschiebung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund von Pandemien jedweder Art auf das nächste Jahr verschoben werden

§ 21

Online-Mitgliederversammlung

- (1) Die Präsenzversammlung kann in Pandemie-Zeiten auch virtuell als Video- oder Telefonkonferenz, sowie auch als Online-Chat stattfinden

Vorstehende Satzung wurde zuletzt am 28.08.2021 geändert